

## Fahrtkosten

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 10 BremBVO sind im Rahmen der Hin- und Rückbeförderung des Erkrankten zur Behandlung sowie, falls erforderlich, eine Begleitperson und die Gepäckbeförderung folgende Kosten beihilfefähig:

- a. bis zur Höhe der Kosten der niedrigsten Beförderungsklasse regelmäßig verkehrender öffentlichen Beförderungsmittel unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen.

Höhere Beförderungskosten sind nur zulässig

- b. bei Rettungsfahrten oder
- c. wenn eine anderweitige Beförderung wegen Schwere oder Eigenart der Erkrankung oder einer Behinderung notwendig war.

Bei der Nutzung eines familieneigenen Personenkraftwagens können Aufwendungen in Höhe von 0,30 € je Entfernungskilometer anerkannt werden.

### Nicht beihilfefähig sind

- a. die Beförderung weiterer Personen sowie Gepäck bei Benutzung familieneigener Personenkraftwagen,
- b. die Benutzung familieneigener Personenkraftwagen sowie öffentlicher Verkehrsmittel bei Behandlung des Erkrankten am Wohn- oder Aufenthaltsort bzw. dessen Einzugsgebiet,
- c. die Mehrkosten für die Beförderung zu einem anderen als den nächstgelegenen Ort, an dem eine geeignete Behandlung möglich ist,
- d. die Kosten der Rückbeförderung bei Erkrankung während einer Urlaubsreise oder einer anderen privaten Reise.

Sollten weitere Fragen bestehen, kontaktieren Sie uns gern!

Die Notwendigkeit ist durch eine auf den Einzelfall bezogene Bescheinigung des Arztes nachzuweisen.

Reichen Sie gemeinsam mit der Verordnung eine Abrechnung der Fahrtkosten (Quittungen, Belege, Sammelrechnung etc.), aus der Datum, Fahrweg und Betrag hervorgehen, ein.

Postanschrift:  
Schillerstraße 1,  
28195 Bremen

Besuchs- und Telefonsprechzeiten:  
Mo / Fr : 9 - 12 Uhr  
Di / Do : 9 - 15 Uhr  
oder nach Vereinbarung